

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:**

### **M.A. Orientalische und asiatische Sprachen**

#### **(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen haben, Kenntnisse in zwei der unten genannten Sprachen besitzen und in ihrer BA-Arbeit mindestens die Note 2,5 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in orient- oder asienwissenschaftlichen Studiengängen erworben haben, Kenntnisse in zwei der unten genannten Sprachen besitzen und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums Kenntnisse in zwei der unten genannten Sprachen erworben haben und dies durch absolvierte Module entsprechenden Inhalts im Umfang von mindestens 36 LP nachweisen können und die in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht und in ihrer Abschlussarbeit eine Note von mindestens 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber in der Erstsprache insbesondere Sprachkenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Arabisch III
- Vertiefungsmodul Chinesisch III
- Vertiefungsmodul Japanisch III
- Vertiefungsmodul Koreanisch III
- Vertiefungsmodul Türkisch III

In der Zweitsprache sind Kenntnisse nachzuweisen, die dem erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Arabisch I
- Vertiefungsmodul Chinesisch I
- Vertiefungsmodul Japanisch I
- Vertiefungsmodul Koreanisch I
- Vertiefungsmodul Türkisch I

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss des folgenden Wahlpflichtmoduls des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Einführung in die Sprachwissenschaft

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der o.g. Studiengänge, die zwei der vorgenannten Sprachmodule sowie das letztgenannte Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Universität Bonn mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert haben.

## **(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in drei Wahlpflichtmodule in der Erstsprache (45 LP), zwei Wahlpflichtmodule in der Zweitsprache (30 LP), ein Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft (15 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

## **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

## **(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)**

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

## **(5) Masterarbeit (§ 18)**

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die

Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

**(6) Module des M.A. Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen) (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**